

# Thomas Blanke

## Autonomie und Demokratie

*Die Krise der Integrationskraft des Rechts und die Wiederbelebung der Demokratiediskussion.\**

### *I. Die Wiederbelebung der Demokratiediskussion*

Seit dem Beginn der Studentenbewegung ist das politische System der Bundesrepublik nicht mehr zu Ruhe gekommen. Die Unruhestifter, bald in dieser, bald in jener Gestalt auftauchend, werden »Neue soziale Bewegungen« genannt. Die Konjunkturen der Studenten- und Schülerbewegung, der Frauenbewegung, der Hausbesetzer- und Jugendzentrumsbewegung, der Friedens-, AntiAkW- und Ökobewegung verlaufen in wellenförmigen Zyklen, die bald ebenso unverhofft anschwellen wie sie vorschnell totgesagt werden: Bei aller Instabilität jeder einzelnen dieser Protest- und Selbstorganisationsbewegungen, bei aller Vielfältigkeit ihrer häufig punktuellen Zielsetzungen und Mannigfaltigkeit ihrer Aktionsformen bilden sie dennoch ein Kontinuum massenhaften staatsbürgerlichen politischen Engagements, welches seine eigenen politischen Interessen und Betroffenheiten auf direkt-demokratische Weise öffentlich artikuliert und inszeniert.<sup>1</sup>

Klassische demokratische Grundrechte aus der Zeit der frühbürgerlichen Emanzipationsbewegung gegen den absolutistischen Staat wie die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, die Presse-, Meinungs- und Gewissensfreiheit, die Autonomie, Integrität und das Selbstbestimmungsrecht der Person erfahren in der gesellschaftlichen Praxis eine ungeahnte Wiederbelebung, der die juristische wie politikwissenschaftliche Theoriebildung mühsam hinterherhinkt.

Diese neuartige Auseinandersetzung hat auch vor dem System der institutionalisierten politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse nicht halt gemacht: Gefordert, ansatzweise praktiziert und diskutiert werden die Ergänzungen des parlamentarischen Gesetzgebungsmonopols durch plebiszitäre Initiativ-, Kontroll- oder Vetorechte, die Ausweitung der Bürgerbeteiligung an Verwaltungsentscheidungen, die striktere Bindung der Abgeordneten an Parteibeschlüsse, die Erweiterung der parlamentarischen Kontrollrechte der Opposition etc. Kurzum: Die Neuen sozialen Bewegungen, der Versuch ihrer parlamentarischen Bündelung zur Partei der »Grünen« und deren Einzug in den Bundestag sowie zahlreiche Länderparlamente haben kein geringeres Thema als das einer geschichtlich angemessenen Fortentwicklung der Demokratie auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Neuauflage dieses Kernthemas aus der Frühphase des bürgerlichen Konstitutionalismus bildet den Hintergrund für die Aktualisierung der rechtstheoretischen Grundsatzdebatte über die Funktionsgesetzlichkeiten und Leistungsgrenzen des Rechtssystems. Wenn nämlich von der Vorstellung einer Steuerung – bzw. einer

\* Für vielfältige Kritik und Anregungen danke ich den übrigen Redaktionsmitgliedern und D. Sterzel.

<sup>1</sup> Vgl. K.-W. Brand, D. Büsser, D. Rucht. Aufbruch in eine andere Gesellschaft. Neue soziale Bewegungen in der Bundesrepublik, Ffm 1983.

auch nur abstrakten Steuerungsmöglichkeit – der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse durch Recht Abschied genommen werden muß, wie dies die Systemtheorie zu begründen sucht,<sup>2</sup> ist dann nicht die Idee der demokratischen Selbstbestimmung insgesamt absolet? Folgt daraus nicht weiter, daß soziale Verhältnisse prinzipiell rechtfertigungsunfähig sind, so daß auch die Wiederbelebung der Demokratiedebatte perspektivisch ins Leere geht?

## II. Die Krise der gesellschaftlichen Integrationskraft des Rechts

### 1. Die Polarisierung zwischen System und Subjekt und die Vermittlungsfunktion des Rechtssystems

Die innere Dynamik der bürgerlichen Gesellschaft bewirkt eine sich beständig verstärkende Polarisierung zwischen dem »Prinzip Subjektivität« auf der einen und dem »Prinzip systemischer Objektivität« auf der anderen Seite. Während die verobjektivierten Subsysteme des strategischen und instrumentellen Handelns, Staat und Ökonomie, Verwaltung und Technik, vermittelt durch die Autonomie ihrer Steuerungsmedien Macht und Geld, ein scheinhaft verselbständigtes Dasein führen, welches wie von unsichtbaren Händen gelenkt wird und dessen Potenzen in den Himmel wachsen, gleichen die modernen Subjekte hochgradig mobilen gesellschaftlichen Elementarteilchen, deren Einstellungen und Überzeugungen, Handlungen und Bindungen immer schwerer zu antizipieren, einzuplanen und unter Kontrolle zu bringen sind.

Dieser Prozeß der Polarisierung, des Auseinanderdriftens von »System« und »Subjekt« wirft die Frage auf, welche Mechanismen die innere Kohärenz einer derart dezentrierten Gesellschaft überhaupt noch verbürgen und wo die Leistungsgrenzen dieser Kohärenzmechanismen liegen. Damit ist das Kardinalproblem für die Bestandserhaltung der Gesellschaft angesprochen. Dieses besteht darin, die Handlungen der ihre individuellen und kollektiven Zwecke, Absichten und Interessen verfolgenden Mitglieder anzupassen an die objektiven Regelmäßigkeiten, von deren Vollzug die Reproduktion des sozialen Gesamtzusammenhangs abhängt: Die Subjekte müssen, mit anderen Worten, freiwillig so handeln, wie sie handeln sollen, damit die Identität der Gesellschaft gewahrt bleibt. Dieses für die Bestandserhaltung aller Gesellschaften fundamentale Problem der Vermittlung zwischen den Imperativen der Systemintegration und den Mechanismen der Sozialintegration ist in der bürgerlichen Gesellschaft auf dramatische Weise radikalisiert. Es verschärft sich weiter, je pointierter sich die verselbständigten Funktionsgesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Teilbereiche auf der einen, die Eigenlogik der autonom gewordenen Rechtssubjekte auf der anderen Seite auseinanderentwickeln.<sup>3</sup>

Es bedarf daher eines äußerst differenzierten Instrumentariums, um die notwendige Koordination und Abstimmung zwischen den Zwängen des Systems und den sozialen Handlungen der Subjekte zu leisten – jedenfalls solange, wie die bürgerliche Gesellschaft ihre Identität bewahrt und an der »Basisfiktion« festhält, daß alle Rechtssubjekte gleichermaßen frei sind und auch die Gesamtheit des gesellschaftlichen Verkehrs auf universeller Freiwilligkeit beruht. Diese Vermittlungsaufgabe

<sup>2</sup> Vgl. hierzu die kritischen Auseinandersetzungen mit diesem Theonemodell von J. Nocke und I. Maus in diesem Heft, S. 363 ff. und S. 390 ff.

<sup>3</sup> Vgl. C. Offe, »Unregierbarkeit«. Zur Renaissance konservativer Krisentheorien, in: J. Habermas (Hrsg.), Suchworte zur »Geistigen Situation der Zeit«, Bd. 1, S. 294 ff., 313 f.

fällt weder den Mechanismen des Geldes und der Logik des Kapitals, noch denen der Gewalt und den Institutionen der Macht und erst recht nicht kulturellen Überlieferungen und moralisch-religiösen Überzeugungen zu: Vielmehr bedarf es hierfür eines Mediums, welches sowohl *kulturelle Interpretationsmuster* des gesellschaftlichen Zusammenhangs, die im individuellen Sinnhorizont der Rechtssubjekte verankert sind, aufnehmen als auch die *erforderlichen sozialen Steuerungsleistungen* im Bereich von Ökonomie, Staat und Gesellschaft erbringen kann. Dieses Medium ist *das Recht*.<sup>4</sup>

Das moderne Rechtssystem ist der Koordinationsmechanismus, welchem die Vermittlungsaufgabe zwischen Subjekt und Systemlogik zufällt. Diese kann das Rechtssystem nur erfüllen, wenn es weder nach der Seite einer positivistisch verstandenen Legalität noch nach der einer moralisch verstandenen Legitimität hin vereinseitigt wird. Weder ist das Recht darum »richtiges Recht«, weil es die Form eines staatlichen Befehls besitzt, noch kann es seine Steuerungsleistungen erbringen, wenn es vollständig auf konsensuelle Einigungsprozesse umgestellt wird und die rechtsstaatlich gezähmten Elemente der Gewaltsamkeit verliert.<sup>5</sup> Die Ambiguität oder Janusköpfigkeit des Rechtssystems zwischen Gewalt und Anerkennung, Legalität und Legitimität, Rechtsstaat und Demokratie ist folglich prinzipiell nicht aufhebbar, wenn es als Steuerungsmedium nicht untauglich oder als soziales Integrationsmedium nicht wirkungslos werden soll.<sup>6</sup>

## 2. Verrechtlichungszwang und der vernunftrechtliche Dogmatismus demokratischer Verfassungen

Im bürgerlichen Verfassungssystem reflektiert sich dies darin, daß das positive Recht zwar weitgehend formalisiert, systematisiert und entmoralisiert ist, aber seine Rechtfertigung insgesamt aus universalistischen Moralprinzipien bezieht, die in Gestalt der demokratischen Konstitution und Legitimation der Staats- und Gesetzgebungsgewalt sowie der Grund- und Menschenrechte verfassungsrechtlich positioniert sind.<sup>7</sup> Die Spannung von Legalität und Legitimität wird in das Rechtssystem selbst inkorporiert mit der Folge, daß gleichermaßen Legitimation wie Kritik des Rechts innerhalb der Rechtsordnung selbst ausgetragen werden können – und in weiterer Konsequenz alle Rechtsinteressenten, Bürger wie soziale und politische

<sup>4</sup> Vgl. T. Blanke, *Recht, System und Moral – Vorüberlegungen zu einer ökologischen Verfassungstheorie*, in: H.-E. Böttcher (Hrsg.), *Recht, Justiz, Kritik*, Festschrift für Richard Schmid, Baden-Baden 1985.

<sup>5</sup> Genau genommen handelt es sich in diesem Fall – also bei konsensuell begründeten Normen – *nicht mehr um Rechtsnormen*, sondern um *moralische Normen*: In einer sich vollständig konsensuell regulierenden Gesellschaft wäre das Recht in der Tat »abgestorben«. Gleichwohl fungiert das diskursiv herbeigeführte Konsensprinzip etwa in der kognitivistischen Ethik bei Habermas als Kriterium für die Rechtfertigungsfähigkeit von Normen generell, vgl. ders., *Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm*, in: dgl., *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*, S. 53 ff. und dgl., *Moral und Sittlichkeit*, in: *Merkur*, H. 442, 1985, S. 1041 ff.; inwieweit dieses Gerechtigkeitskriterium auf Rechtsnormen anwendbar ist, muß hier offen bleiben.

<sup>6</sup> Auch für diese These muß eine ausführliche Begründung schuldig bleiben. Sie wird eingehend zu belegen versucht in einem (hoffentlich) alsbald abgeschlossenen Projekt zur Rekonstruktion der ideengeschichtlichen Entwicklung der »Vernunftformen« des Rechts und des Subjekts, an dem ich mit S. Müller-Dohm arbeite. Hier nur soviel: unter systemischen Gesichtspunkten ist Recht eine Zweitcodierung von Macht, die ihrerseits eine Codierung (i. S. einer »Übersetzung« in ein eigenständiges systemisches Steuerungsmedium) von anderen ursprünglichen Herrschaftsuteln darstellt. Erst diese Zweitcodierung von Macht durch Recht erlaubt die *Umverteilung* von Macht in Form etwa von Wahlrechten, politischen Freiheitsrechten aber auch des gerichtlichen Zugangs zum staatlichen Gewaltmonopol (Gerichtsvollzieher). Solange es Macht als soziales Phänomen gibt, kann sie in institutionell geregelter und garantierter Form *nur über Recht* umverteilt werden – wenn die Verhältnisse herrschaftsfrei wären, bedürfte es des Rechts nicht mehr.

<sup>7</sup> Vgl. J. Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bd. 1, S. 332 ff., 335 f.

Oppositions- und Protestbewegungen darauf verpflichtet werden, ihre Interessen wie ihren Widerstand in den bereitgestellten Verfahren und Prozeduren und mit den gesetzlich erlaubten Mitteln zu verfolgen.<sup>8</sup> Damit erhält das Rechtssystem jene eigentümliche Dynamik, derzufolge in allen sozialen wie politischen Auseinandersetzungen jede der miteinander kämpfenden Parteien ihre Position nicht nur in die Form einer juristischen Argumentation kleiden *kann*, sondern auch gezwungen wird, dies zu tun. Wer diese Spielregeln nicht akzeptiert und eine Legitimität reklamiert, die von anderer Qualität ist als die der verfassungsrechtlichen Fundamentalnormen – oder diesen ihre legitimationsverbürgende Kraft bestreitet – riskiert, außerhalb des Schutzbereiches der Grundrechte gestellt zu werden. Das Monopol zum Ausspruch derartiger »Verwirkungsentscheidungen« bzw. zum Verbot verfassungswidriger Parteien besitzt nach dem Grundgesetz das Bundesverfassungsgericht.

Die verfassungskräftige Positivierung der vernunftrechtlichen Prinzipien demokratischer Legitimität besitzt in diesem umfassenden *Verrechtlichungszwang* und dem *Dogmatismus*, mit dem diese Prinzipien und die sich aus ihnen weiterhin ergebenden Grundstrukturen der rechtsstaatlichen Demokratie verteidigt werden, evident *repressive Züge*. Ihrer Intention wie ihrem immanenten Rationalitätsprinzip gemäß sind diese repressiven Elemente dadurch gerechtfertigt, daß die universalistischen Prinzipien einer demokratischen Rechtsvernunft – ebenso wie die Annahme der Subjektvernunft – einen kontrafaktischen Charakter besitzen. Sowohl gegenüber einer gesellschaftlichen Realität, die ihnen kraß widerspricht, wie gegenüber einer Subjektivität, die sich ihnen keineswegs immer bereitwillig fügen will, müssen sie notfalls gewaltsam zur Geltung gebracht werden: Daß Subjekte weder in sozialer, kultureller noch in ökonomischer Hinsicht Gleiche und Freie sind, ist ebenso evident wie ihre unterschiedliche Bereitschaft und Fähigkeit, sich nach Maßgabe guter Gründe und besserer Argumente auf Verfahren diskursiver Öffentlichkeit und Diskussion wie demokratischer Entscheidung einzulassen. Daß die Eigentums- und Marktverhältnisse und die Mechanismen kulturell-sozialer Rollenverteilungen ebensowenig darauf programmiert sind, Freiheit in Gleichheit aller Subjekte hervorzubringen, ist nicht weniger evident.

Die Verrechtlichung der vernunftrechtlichen Legitimationsprinzipien erklärt sich aus der Notwendigkeit, ihren Rationalitätsgehalt den Subjekten wie den Verhältnissen gegenüber als Vernunftzwang zu objektivieren. Solange wir weder die Vernünftigkeit der Subjekte noch die Gerechtigkeit der Verhältnisse als empirisches Faktum unterstellen können und andere als die vernunftrechtlichen Legitimitätsprinzipien von Freiheit, Gleichheit, Integrität, Solidarität und Demokratie ihrer Parikularität und provinziellen Borniertheit überführbar sind, führt an dieser Konstruktion der Rechtsvernunft, die sie im demokratischen Verfassungsstaat erhalten hat, kein Weg vorbei.<sup>9</sup> Die damit zwingend verbundenen repressiven Elemente sind solche *aus Vernunft zur Vernunft*.

<sup>8</sup> An Grenzen stößt diese »Legitimation durch Beteiligung an Gerichtsverfahren« bezeichnenderweise dort, wo die Konflikte von sozialen Protestbewegungen aufgegriffen werden, vgl. G. Frankenberg, Thesen zum strategischen Rechtsgebrauch sozialer Bewegungen, in: W. Schäfer (Hrsg.), *Neue soziale Bewegungen: Konservativer Aufbruch in buntem Gewand?*, Ffm 1983, S. 107 ff.

<sup>9</sup> Damit werden nur diejenigen fundamentalen Verfassungsnormen als legitim ausgewiesen, die zu den unabdingbaren und zwingenden Voraussetzungen für die Verfahren konsensueller Einigung zählen.

### 3. Demokratische Legitimität der Legalität zwischen *Immobilismus* und »gesetzter Revolte«

Was in der Theorie richtig sein mag, muß aber nicht unbedingt für die Praxis taugen – mit diesem Einwand sah sich bereits Kant bei seinem Begründungsversuch des vernunftrechtlichen Universalisierungsgrundsatzes der allgemeinen Zustimmungsfähigkeit rechtlicher Normen konfrontiert.<sup>10</sup> In der Tat ist der Versuch, die Gesamtheit der Rechtsordnung – also die Summe aller legitim geregelten interpersonalen Beziehungen, für die das Unterscheidungskriterium rechtmäßig/rechtswidrig gilt – vom imaginären Fundament nur kontrafaktisch geltender Prinzipien her zu konstruieren, ein Stück aus dem Tollhaus der Vernunft. Würde es nicht an allen Ecken und Kanten, aber auch in seiner substantiellen Mitte, konterkariert, so liefe es entweder auf einen gesellschaftlichen *Immobilismus* hinaus oder aber auf die Institutionalisierung eines Prozesses der *permanenten Revolution*, bei dem solange alles in den Strudel der Veränderung hineingerissen würde, wie nicht die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit gesellschaftlich verwirklicht worden wären.

*Ersteres* wäre dann der Fall, wenn die Legitimität demokratischer Entscheidungen strikt von der Zustimmung aller, die es potentiell angeht, abhängig gemacht würde: Dann käme es in allen Fragen, in denen unterschiedliche Interessen zur Verhandlung anstehen, schwerlich zu übereinstimmenden, auf *Konsensen* beruhenden Entscheidungen. Das Problem besteht daher darin, die Vetopositionen von Inhabern privilegierter Positionen, aber auch von religiösen und ethnischen Minderheiten überwinden zu können, ohne das Demokratieprinzip preiszugeben und sie zum Objekt einer »Diktatur der Mehrheit« zu machen.

Die Kombination von Mehrheitsregel und Grundrechten als Minderheitenschutzrechten sind die verfassungsgeschichtlichen und -rechtlichen Antworten auf dies Erfordernis, im Interesse demokratischer Sozialgestaltung das Universalisierungsprinzip einschränken zu müssen, ohne dabei doch der Mehrheit den Zugriff auf die Integrität der unterlegenen Minderheit zu eröffnen.

Das *andere Extrem* der Demokratie als »gesetzter Revolte«<sup>11</sup> unterstellt, daß das demokratische Mehrheitsprinzip in Verbindung mit den Postulaten der Gleichheit und Freiheit aller Bürger dazu führen werden, daß Prozesse einer progressiven Umverteilung in Gang kommen. Denn erstens hat die Masse der Unterprivilegierten die Macht hierzu und zweitens weiß sie das Recht auf ihrer Seite, weil erst die zunehmende Annäherung an gesellschaftliche Verhältnisse, in denen der Gleichheitsgrundsatz realisiert ist, die Voraussetzungen dafür legen, daß das Demokratieprinzip seinem Sinn nach angemessen funktionieren kann. Wir wissen, daß in der Realität bürgerlicher Verfassungsstaaten diese – je nach Standpunkt – Befürchtung oder Hoffnung, daß mit der Demokratisierung des Wahlverfahrens zu den parlamentarischen Gesetzgebungsorganen die »permanente Revolte« institutionalisiert worden sei, sich nicht erfüllt hat. Wo am Wahlverfahren und dem Mehrheitsprinzip festgehalten wird und sich nicht eine selbsternannte demokratische Elite zur Erziehungsdiktatur im Namen der Vernunft aufgeschwungen hat, die solange auf die empirische Zustimmungsfähigkeit ihrer Maßnahmen verzichtet, wie die Verhältnisse und die Subjekte nicht »zur Raison« gebracht sind, sind die egalitären Postulate und Implikationen der Rechtsvernunft ausgesprochen flügelarm gewor-

<sup>10</sup> Präzis gesagt konfrontierte er sich selbst mit diesem Einwand, vgl. I. Kant, *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*, in: *Schriften zur Geschichtsphilosophie* (Hrsg. M. Riedel), Stuttgart 1974.

<sup>11</sup> »Die gesetzgebende Gewalt ist die *gesetzte Revolte*«, K. Marx, *Kritik des Hegelschen Staatsrechts*, MEW Bd. 1, S. 203 ff., 295.

den. Sie setzen sich mehr aufgrund der nivellierenden Reflexe des Bildungs- und Ausbildungssystems, der Anschlußzwänge des kapitalistischen Arbeitsmarktes und der Auffangmechanismen der sozialen Sicherungssysteme durch als aufgrund demokratisch forcierter Umverteilungsprozesse von ökonomischen Machtpositionen. So richtig der Hinweis ist, daß dies wesentlich an den herrschenden Mehrheits- und Machtverhältnissen sowie den sie tragenden ökonomischen Strukturen liegt, so wenig erklärt er freilich: Denn warum setzen sich diese, obwohl sie nur eine Minderheit privilegieren, mit der Borniertheit einer gleichsam »naturgesetzlichen« Regelmäßigkeit periodisch immer wieder in effektive Mehrheitsverhältnisse um?

#### 4. Trägheitsgesetze demokratischer Sozialgestaltung

##### a) Der Traditionalismus der Mehrheit

Die Gründe für diese Überschätzung der sozialrevolutionierenden Kraft der Demokratie, die doch alle Kritiker der Unvernunft des gesellschaftlichen status quo von verfassungswegen ins Recht setzt, liegt zum einen in einer Überschätzung der Bereitschaft der empirischen Subjekte, sich auf soziale Experimente mit ungewissem Ausgang einzulassen. Dieser Aspekt wird in der rechtstheoretischen Debatte viel zu sehr unbeachtet gelassen – vermutlich deshalb, weil er allzuleicht dazu mißbraucht wurde, angesichts des Traditionalismus der Einzelnen von ihrem Verstand gleich ganz zu abstrahieren.

Die politischen Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl auf die nachfolgenden Landtagswahlen in Niedersachsen vom Juli dieses Jahres liefern eindringliches Anschauungsmaterial für die Relevanz dieses retardierenden Elements. Wenn selbst die Vermeidung von Risiken, die das Überleben der Gattung insgesamt bedrohen können, nicht nur keine Priorität für die Wahlentscheidung der Bevölkerungsmehrheit gewinnt, sondern diese in kaum nennenswertem Umfang beeinflusst, dann muß in der Struktur individueller Subjektivität ein wesentlicher Faktor für die Trägheit demokratischer Sozialgestaltung insgesamt gesucht werden. Die soziale wie psychische Stabilität der Individuen beruht wesentlich auf der Ausbildung generalisierter Verhaltenserwartungen. Irritationen können von ihnen offenbar nur in sehr begrenztem Umfang zugelassen und verarbeitet werden. Anderenfalls reagieren die Subjekte statt mit »kontrollierten« Lernprozessen mit massiven Ängsten, vor denen sie genau dort Schutz suchen, wo die Gefahr verharmlost oder verdrängt wird und die Rückkehr zur Stabilität des Gewohnten mit dem Gestus glaubwürdiger Autorität und Gewaltsamkeit versprochen wird. Der Verknennung dieses paradoxen Fluchtverhaltens der Subjekte in die Arme des Retters, von dem doch die Gefahr ausgeht, verdankt die politische Linke ihre überraschendsten Niederlagen und herbsten Enttäuschungen.<sup>12</sup>

##### b) Der Funktionswandel der Öffentlichkeit

Daß Demokratie mehr an vernünftiger Umgestaltung der Verhältnisse verspricht als sie halten kann, liegt aber nur zum Teil an den Subjekten und der Langsamkeit und Umkehrbarkeit ihrer Lernprozesse. Wesentlicher hierfür sind noch die Transformationsprozesse der Institutionen politischer Öffentlichkeit und der Funktionswandel des Gesetzes. Presse, Rundfunk, Fernsehen und die Parteiöffentlichkeit dienen eher

<sup>12</sup> Vgl. T. Blanke, *Kein Staat mit diesem Staat?*, in: *Vorgänge*, H. 83, 1986, S. 36ff.

der manipulativen Beschaffung diffuser Loyalitäten, der Behinderung und Zerstörung diskursiver Rationalität als der Organisation von Aufklärungsprozessen.<sup>13</sup> Die Wandlung der etablierten politischen Parteien zu weitgehend entideologisierten, klassen- und schichtübergreifenden Volksparteien reduziert den politischen Wahlakt auf ein Akklamationsritual, mittels dessen eher der Bekanntheitsgrad von professionellen Politikern und die Akzeptanz ihres artifiziell hergestellten Persönlichkeitsprofils getestet als daß für politische und gesetzgeberische Programme votiert wird. Diese bereits im Vorfeld der parlamentarischen Willensbildung wirksamen Mechanismen der Einengung des politischen Alternativenspektrums lassen parlamentarische Mehrheitsentscheidungen, die auf die konsequente Umgestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse ausgehen, zum unwahrscheinlichen Grenzfall werden.

*c) Der Bedeutungsverlust des Parlamentsgesetzes für die Prozesse gesellschaftlicher Steuerung*

Aber selbst wenn wir unterstellen, daß der parlamentarische Gesetzgeber den Versuch einer einschneidenden Sozialgestaltung unternähme, so müßten sich diese Entscheidungen in die Struktur eines Rechtssystems einfügen, dessen Fähigkeit zu einer effektiven Steuerung des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses zunehmend problematisiert wird. Die meisten Analysen des gigantischen Verrechtlichungsprozesses, der für die kapitalistischen Massendemokratien charakteristisch ist, stimmen darin überein, daß Ausmaß und Umfang dieser Verrechtlichung in umgekehrt proportionalem Verhältnis zu der damit vermeintlich einhergehenden gesellschaftlichen Steuerung durch Recht stehen. Insbesondere in den modernen Rechtsbereichen des Subventions-, Umwelt- und Sozialrechts, aber ebenso im Bereich des »Sicherheitsrechts« dienen die Gesetzgebungsprogramme primär der Eröffnung und Absicherung von Freiräumen, innerhalb derer sich die Verwaltung in Verbindung mit ihren jeweiligen Klientelen selbst programmiert.<sup>14</sup> Weite general-klauselartige Ermächtigungsnormen, ergänzt um Verfahrensnormen zur situativen Herstellung von Kompromissen beherrschen die Szenerie, angesichts der die klassisch-rechtsstaatliche Vorstellung einer gesetzesausführenden Verwaltung und einer sie nach Maßgabe des Rechtsprogramms kontrollierenden Justiz hoffnungslos antiquiert erscheint. Gesellschaftliche Steuerung durch Recht bedeutet heute praktisch die rechtliche zugelassene *Selbststeuerung gesellschaftlicher Teilbereiche* in Formen des Rechts. Verwaltung, Ökonomie und Justiz beziehen die Normen, die sie implementieren, nicht vom Gesetzgeber, sondern produzieren sie selbst.

Dieser Prozeß scheint irreversibel: In der Tat ist kaum vorstellbar, daß der Gesetzgeber zeitlich wie sachlich flexibel genug sein könnte, um in den genannten Rechtsmaterien die erforderlichen Detailregelungen und Konkretisierungen sowie die konkreten Kollisionsregeln für die gegeneinander abzuwägenden Interessen festzulegen. Die Emanzipation der zwecksetzenden Verwaltung aus den Fesseln der inhaltlichen Konditionierung durch den Gesetzgeber (rechtssoziologisch: der Wandel vom Konditional- zum Zweckprogramm) bedingt einen entsprechenden Funk-

13 »Die Parteien betreiben den Legitimationsprozeß guten Gewissens fast nur noch aus der Perspektive der Bestandssicherung des politischen Systems, jedenfalls so wenig aus der Perspektive eines bloßen Vermittlers im Prozeß der öffentlichen Meinungsbildung, daß sie die politische Öffentlichkeit mit ihren Interventionen überziehen, statt sich aus ihr zu reproduzieren.«, J. Habermas, Ein Interview mit der *New Left Review*, in: dgl., *Die Neue Übersichtlichkeit*, Film 1985, S. 213 ff. (250).

14 Vgl. zum folgenden die Darstellung und Zusammenfassung dieser »Entregelungstendenzen« bei J. Maus, Perspektiven »reflexiven Rechts«, im Kontext gegenwärtiger Deregulierungstendenzen, in diesem Heft, S. 390 ff.

tionswandel der Verwaltungsjustiz, die nun ihrerseits in die Rolle einer übergeordneten Verwaltungsbehörde schlüpft und die Maßstäbe der Verwaltungskontrolle jeweils situativ mit Hilfe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erst selbst entwickelt.

In dem Maße, wie sich die zunehmende Komplexität gesellschaftlicher Steuerungsnotwendigkeiten als Selbststeuerung gesellschaftlicher Teilbereiche vollzieht und sich die *Einheit der Gesellschaft nicht mehr im System der Gesetze reflektiert*, verändert sich aber auch die *Funktion des Gesetzgebers* selbst. Er wird, wo er überhaupt noch auf Veränderung abzielt, zum potentiellen Störfaktor. Folgerichtig ist er in Konsequenz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Gefahr, auf den Status einer Zentralverwaltungsbehörde reduziert zu werden, deren sämtliche Entscheidungen sowohl in formaler wie vor allem auch in inhaltlicher Hinsicht der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen. Dabei setzt auch hier das Gericht die Überprüfungsmaßstäbe selbst und wahrt allenfalls rhetorisch noch den Bezug der Tradition rechtsdogmatischer Verfassungsinterpretation. In der Sache aber wird der Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers auf das eng umgrenzte Feld *gesetzgeberischen »Ermessens«* eingeengt, innerhalb dessen seine Direktiven nach Maßgabe fungibler *»Verhältnismäßigkeitserwägungen«* überprüfbar sind.

##### 5. Scheitern der demokratischen Verfassungskonzeption?

Dieser Befund läßt daran zweifeln, ob die eingangs vorgenommene Funktionsbestimmung des modernen Rechts noch aufrecht erhalten werden kann. Danach war es die Aufgabe des Rechtssystems, zwischen gesellschaftlicher Subjektivität und systemischer Objektivität, zwischen Besonderem und Allgemeinem zu vermitteln. Deshalb hat es seit der beginnenden Neuzeit, dem Zeitalter der bürgerlichen Aufklärung, die zweideutige Gestalt eines Kommunikations- und Steuerungsmediums angenommen, in dem die Legitimität aller legalen Steuerungsakte in letzter Instanz aus dem freien Willen der vereinigten Subjekte resultiert. Darin enthielt es das Versprechen auf geschichtliche Emanzipation in Richtung auf gerechtere soziale Verhältnisse und freiere Entfaltung autonomer gesellschaftlicher Subjektivität. Wenn wir die Entwicklungsgeschichte dieses Konzepts von ihren Resultaten her begreifen, dann müssen wir konzedieren, daß in wesentlichen Punkten versagt hat: Sein kontrafaktischer Charakter wird eher – aber auf andere Weise – schärfer, als daß sich ihm die gesellschaftlichen Verhältnisse angleichen.

Dies liegt nicht nur daran, daß gesellschaftliche Lernprozesse durch die Filter- und Selektionsmechanismen jener vier Nadelöhre hindurch müssen, bevor sie gültige Rechtsform erlangen können: Des empirischen Subjekts, der kulturell-politischen Öffentlichkeit, der parlamentarischen Mehrheitsbildung und der Kontrolle durch eine weitgehend autonom gewordene, allmächtige Verfassungsjustiz. Entscheidender scheint vielmehr, daß die zentrale Annahme dieses Konzepts, daß gesellschaftliche Steuerung durch Gesetze *in umfassendem* Sinn möglich sei, sich als unrealistisch erwiesen hat. Wenn gerade in den Bereichen planerischer Sozialgestaltung Rechtsprogramme wesentlich als Freisetzung von Selbststeuerungsmechanismen begriffen werden müssen, dann erweist sich die Idee *zentralisierter* Gesellschaftssteuerung durch den demokratischen Gesetzgeber als Illusion. Statt daß das Rechtssystem dazu beiträgt, die Sphären von Ökonomie, Technik und Wissenschaft, Planung und Verwaltung normativ zu integrieren, zahlt es seinerseits zunehmenden Tribut an die Autonomie und Eigenlogik dieser Systeme. Statt die Kluft zwischen Subjektivität und gesellschaftlicher Objektivität zu überbrücken und perspektivisch gar zu schließen, organisiert es ihre wechselseitige Verselbständi-

gung. Das Konzept demokratischer Selbstorganisation durch parlamentarische Gesetzgebung und eine rechtsstaatlich gebundene Verwaltung reduziert sich faktisch mehr und mehr auf die rechtlich vermittelte Selbstregulierung sozialer Subsysteme. Damit stellt sich das Problem, ob das Recht unter diesen Bedingungen seine *Vermittlungsfunktion* zwischen Subjekt- und Systemautonomie nicht *selbst progressiv unterhöhlt*. Wie kann das moderne Recht, so ist zu fragen, den gesellschaftlichen Zusammenhang noch verbürgen, wenn es gleichzeitig die Verselbständigung ihrer Elemente hervortreibt?

Diese gegenläufige Bewegung wird in der systemtheoretischen Analyse dahingehend interpretiert, daß das moderne Recht seine Koordinationsfunktion zwischen den subjektiven Zwecken, Motiven und Absichten der Individuen und den objektiven Systemzwängen gerade dadurch erbringt, daß es als Organisationsmedium von Autonomisierung fungiert. Systemische Ausdifferenzierung, Nicht-Intervention durch Recht und Freisetzung der je spezifischen Selbststeuerungsmechanismen ist in dieser Sicht die evolutionäre Form, in der sich komplexe Gesellschaften entfalten und stabilisieren: Koordination findet statt durch Autonomisierung. Die Integrationsfunktion des Rechts würde demnach über den paradox anmutenden Umweg sozialer Dezentrierung und Des-Integration bewirkt. Jeder Versuch, soziale Integration durch direkte oder auch nur indirekte rechtliche Einwirkung auf die Prozesse funktional ausdifferenzierter systemischer Selbststeuerung herzustellen, würde entweder erfolglos an deren »Eigenlogik« abprallen oder aber diese Apparate gesellschaftlicher Selbsterhaltung in ähnlicher Weise funktionsuntauglich machen wie einen Computer, der mit Kaffee »gefüttert« wird oder einen Kompaß, dem man sich mit einem Magneten nähert.

Die Spannung zwischen der Integrations- und Autonomisierungsfunktion des modernen Rechts wird jedoch, wie zu zeigen sein wird, in dieser systemtheoretischen Deutung zu Unrecht zugunsten der Systemautonomie aufgelöst. Denn sie blendet das Grundproblem, dem die demokratischen Verfassungen ihre Entstehung verdanken, aus: Daß die Subjekte sowohl unter normativen wie unter Effektivitätsaspekten Anforderungen an die Funktionsweise, die innere Struktur wie die Resultate gesellschaftlicher Subsysteme richten. Bezeichnenderweise kommt denn auch diese Theorie sozialer Systeme ganz ohne ihre empirischen Mitglieder aus. Wenn es aber andererseits richtig ist, daß die demokratische Verfassungskonzeption eine drastische Überschätzung der Steuerungskapazität des Rechts darstellt, dann ist zu erwarten, daß die Spannung zwischen der Integrations- und Autonomisierungsfunktion des Rechts zunimmt. Die Entwicklung des modernen Rechts wäre ein Prozeß, in dem sich das Rechtssystem *selbst* die zu leistende gesellschaftliche Integrationsaufgabe *zunehmend erschwert*, weil die Anforderungen an die wechselseitige Abstimmung von autonom gewordenen Systemfunktionen und selbstbestimmt handelnden Subjekten beständig zunehmen. Diese Spannung kann nur, wenn sie nicht zu der – in der Systemtheorie mehr oder minder deutlich ausgesprochenen – Preisgabe des Konzepts demokratischer Selbstbestimmung führen soll, durch seine Öffnung für Ergänzungen, Erweiterungen und Reformulierungen ausgeglichen werden. Diese These soll im folgenden durch eine nähere Betrachtung der Autonomisierungsfunktion des Rechts und der in ihr angelegten Dynamik und Widersprüche präzisiert werden.

a) *Rechtsstaatliche Autonomisierung der Ökonomie, sozialstaatliche Autonomisierung der Verwaltung*

Bereits das klassische bürgerliche Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht war ungeachtet seiner Fülle von Normen darauf abgestellt, dem sich aus der Natural- und Hauswirtschaft emanzipierenden Wirtschaftssystem die Organisationsformen seiner privatautonen Reproduktion zur Verfügung zu stellen. Diesseits der Grenzen der »guten Sitten« und von »Treu und Glauben« fungierte das *Privatrecht* als Nicht-Regelung, als *Organisationsmodus* von *Autonomisierung*.<sup>15</sup> Entsprechend zurückgenommen formulierte sich das Selbstverständnis des bürgerlichen *Rechtsstaats* des 19. Jahrhunderts. Wenn das moderne Interventions- und Planungsrecht heute in weiten Teilen die Sphäre der Verwaltung zu eigener Sozialgestaltung nach Maßgabe verfügbarer Ressourcen ermächtigt, dann handelt es sich hierbei um einen durchaus parallelen Vorgang der – trotz aller Gesetzesflut – Nicht-Regelung durch Recht. Auch dies ist keine spezifisch neuartige Entwicklung, wie insbesondere die bürokratiesoziologischen Studien von Max Weber und seine These vom Übergang der »legalen« zur »fachlichen« Form bürokratischer Herrschaft belegen.<sup>16</sup> Die *Autonomisierung der Verwaltung durch Recht*, so läßt sich resumieren, ist das *sozialstaatliche Pendant* zur *rechtsstaatlichen Autonomisierung der Ökonomie*.

b) *Die Autonomisierung von Subjektivität*

Die vernunftrechtliche *Legitimation* des Rechts, deren gesellschaftlichen Resonanzboden die bürgerliche Vertragsgesellschaft bildet, beruht allein auf der Universalisierung des Prinzips *subjektiver Autonomie*: »Freiheit (Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür), sofern sie mit jeder anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht«, so formuliert Kant in der Einleitung seiner Rechtslehre.<sup>17</sup> Die Grenze legitimer Selbstbestimmung des Einzelnen liegt dort, wo die in Anspruch genommenen Handlungsmaximen nicht für alle in gleicher Weise Geltung beanspruchen können. Die – über Kant hinausgehende – Idee der kollektiven, demokratischen Selbstbestimmung nimmt diesen Gedanken unter dem Aspekt der Legitimität normativer Begrenzungen individueller Freiheit auf: Anerkennung verdienen nur die Normen, die auf dem übereinstimmenden Willen aller, die es angeht, beruhen. Das Prinzip demokratischer Willensbildung und Entscheidungsfindung ist das empirische Verfahren, in dem die Verallgemeinerbarkeit rechtlicher Verhaltenszuminungen und damit die Übereinstimmung von besonderem und allgemeinem Willen geprüft wird.

Trotz aller Berechtigung der Kritik am nichtempirischen, bloß hypothetischen Charakter des vernunftrechtlichen Freiheits- und Gleichheitspostulats, demzufolge die Mechanismen der Selbstbestimmung zugleich im Kontext der Marktvergesellschaftung als Organisationsweisen ihres Gegenteils fungieren, liegt in diesem fiktionalen, kontrafaktischen Element des Vernunftrechts seine eigentliche revolutionäre Leistung. Es enthält jene Dynamik, die alle empirischen Schranken rechtlich forma-

<sup>15</sup> Vgl. I. Maus, Verrechtlichung, Entrechtlichung und der Funktionswandel von Institutionen, in: G. Göhler (Hg.), Grundfragen der Theorie politischer Institutionen, Opladen 1986.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu T. Blanke/Ch. Sachße, Ökologisch helfen? Überlegungen zur Kritik des Sozialisationsstaats, in: M. Opielka, I. Ostner (Hrsg.), Umbau des Sozialstaats. Ökosoziale Perspektiven, Essen 1986.

<sup>17</sup> I. Kant, Metaphysik der Sitten, (Hrsg. K. Vorländer) Berlin 1966, 1. Teil, Einleitung in die Rechtslehre, B., S. 43

lisierter Ungleichheit – auf Grund von Herkunft und Stand, Besitz und Bildung, Geschlecht und Rasse, Religion oder Weltanschauung – zu unwesentlichen und willkürlichen Bestimmungen werden läßt und dazu mahnt, sie zu übersteigen. Die Universalisierung und Radikalisierung des Prinzips demokratischer Selbstbestimmung, bezogen auf *alle* Mitglieder und *alle* Angelegenheiten der Gesellschaft, liegt in der Logik der vernunftrechtlichen Autonomie- und Gleichheitshypothese. Solange dies nicht oder nur partiell gesellschaftlich eingelöst ist, bleibt die Diskrepanz zwischen Legitimität und Legalität virulent.

Die rechtsstrukturell ermöglichte wechselseitige Verselbständigung von systemischer und subjektiver Autonomie stellt enorm hohe Anforderungen an den für die Ausbildung und Erhaltung gesellschaftlicher »Identität« unabdingbaren Versuch, diese auseinanderstrebenden Pole normativ zu integrieren und im Rechtssystem zusammenzufassen. Wenn im Zuge der Autonomisierung von Ökonomie und Verwaltung die Legitimität dessen, was rechtmäßigerweise der Fall ist, zunehmend weniger auf die Rationalität öffentlich-politischer Diskurse und die Verfahren demokratischer Willensbildung und Entscheidungsfindung zurückgeführt werden kann, dann drohen Legitimität und Legalität scharf auseinanderzutreten. Nun macht sich dies nicht von selbst geltend, sondern es bedarf der gesellschaftlichen Akteure, die auf diese Diskrepanz aufmerksam machen. Dies aber ist die Rolle der »Neuen sozialen Bewegungen«, in denen sich eine im Umbruch befindliche neue Gestalt gesellschaftlicher Subjektivität ankündigt.

#### 7. Der neue Typus des politischen »Aktivbürgers«

Das politische Potential der »Neuen sozialen Bewegungen« signalisiert das Ausmaß der Entwicklung eines *neuen Typus des politischen »Aktivbürgers«*, der sich in die klassische Alternative konservativer oder linker (dogmatisch-radikaler oder sozialdemokratischer) Politik nicht einfügt. Er nimmt heute praktisch wie ideologisch massenhaft die Rolle ein, die früher dem relativ seltenen Typus<sup>18</sup> des parteiunabhängigen Intellektuellen zukam. Weder der Sozialdemokratie noch den dogmatischen marxistischen Organisationen auf der einen oder den konservativen Parteien auf der anderen Seite ist es gelungen, dieses Potential wirksam zu integrieren oder effektiv einzuschüchtern und gesellschaftlich auszugrenzen.

Die Wiederbelebung der Demokratiedebatte ist Resultat der in dieser Breite neuartigen Gestalt individueller Subjektivität. Es ist der (bzw.: die) – u. U. arbeitslose – Lehrer, Erzieher, Sozialarbeiter, Künstler, Arzt, Student, Rechtsanwalt, Schüler, Verwaltungsangestellte oder engagierte Gewerkschafter<sup>19</sup>, der nicht länger mit den bleiernen Ketten einer materiellen Interessiertheit und fixiert durch seine Stellung im Reproduktionsprozeß des Kapitals auf den rigiden Schematismus einer verobjektivierten Klassenposition festgelegt ist, sondern gegen die Ignoranz rebelliert, mit der von »rechts« wie von »links« seine *verallgemeinerbaren* Interessen nach Selbstbestimmung und einem Leben ohne Angst vor politischen, technologischen wie sozialen Katastrophen mißachtet wird. Dieser Typus des demokratisch-selbstbe-

<sup>18</sup> Vgl. hierzu J. Habermas, Die Rolle des Intellektuellen, in: Merkur H. 448, 1986, S. 453 ff.

<sup>19</sup> »Für die Friedensbewegung gilt wie für die anderen neuen sozialen Bewegungen, daß ihre Anhängerschaft sich vorwiegend aus Bevölkerungskreisen mit höherer formaler Qualifikation (Abitur), jüngerem Alter (unter 36), sogenannter postmaterialistischer Einstellung und relativ hoher Bereitschaft zu »unkonventionellen« politischen Verhaltensweisen (Bürgerinitiativen, Demonstrationen etc.) rekrutiert«, so K.-W. Brand, D. Büsser, D. Rucht, a. a. O., S. 217 unter Bezugnahme auf die Shell-Studie von 1981, die Infratest-Studie »Politischer Protest in der Bundesrepublik« von 1980 sowie die Emnid-Untersuchung für den »Spiegel«.

wußten, moralisch anspruchsvollen Subjekts<sup>20</sup> wird von der gesellschaftlichen Entwicklung der Moderne hervorgebracht. Er ist das Resultat der Auflösung partikularer Gemeinwesen, der Freisetzung von Sphären individueller Willkür, der Ausdifferenzierung von Markt und Staat, der Entstehung kultureller Öffentlichkeiten und der Säkularisierung des Staates, der Trennung von Recht und Moral, der Autonomisierung von Moral- und Gerechtigkeitsvorstellungen und der Subjektivierung ästhetischer Ausdrucksformen seit der Epoche der Renaissance in Europa.

*8. Die Irreversibilität des Individuierungs- und Subjektivierungsprozesses: Sinnkrise und Zerfall von Autonomie?*

Dieser Prozeß der Individuierung ist weithin irreversibel und kann durch noch so große propagandistische Anstrengung nicht rückgängig gemacht werden. Genau dies aber bezeichnet die Verlegenheit konservativer Politik, die einerseits die gesellschaftlichen Modernisierungsprozesse ohne Rücksicht auf kulturell-soziale Kosten vorantreibt und andererseits vergilbten wertkonservativen Tugenden das Wort redet: Wer alle Haushalte zwangsverkabelt und alle Dämme gegenüber der regressiven Flucht in die Scheinwelten von Video und Neuen Medien einreißt, darf sich über den damit – angeblich oder wirklich – einhergehenden »Sittenverfall« nicht beklagen. Wer die hedonistischen Einstellungen der Individuen durch immer raffiniertere Techniken einer Konsumgesellschaft forciert, kann seine Spar- und Maßhalteteppelle nicht glaubwürdig vorbringen. Wer die Flexibilisierung von Arbeitskraft und Kapital proklamiert, kann unmöglich die Entwurzelung der Menschen und die Zersiedlung der Land- und Ortschaften anprangern.

Was für die Konservativen gilt, läßt sich unter umgekehrten Vorzeichen für sozialdemokratische Politik zeigen. Ob im Namen von Chancengleichheit die Bildungs- und Ausbildungszeiten für alle verlängert, die Schulen und Universitäten für alle sozialen Schichten geöffnet, im Namen von Gleichberechtigung potentiell alle Männer und Frauen auf das Primat der privaten Reproduktion auf dem Arbeitsmarkt verwiesen werden oder im Namen der Sozialstaatlichkeit alle, denen der Weg in die private Erwerbsarbeit versperrt ist, ein familienunabhängiges Minimaleinkommen erhalten, stets ist das Resultat das gleiche: Die Sogwirkung von Strukturen der Abhängigkeit der Subjekte voneinander und ihrer Angewiesenheit aufeinander wird gemindert, ihre Vereinzelung und Individuierung gefördert. Indem sozialdemokratische Modernisierungs- und Integrationspolitik die Erfahrungsdimensionen klassenstruktureller Ausgrenzung und Unterdrückung lindert, beschleunigt sie zwangsläufig die Erosion ihrer eigenen ideologischen Tradition, die im solidarisch-kollektiven Ethos der Arbeiterbewegung gründete.

Dieser säkulare Prozeß der Individuierung ist noch lange nicht an sein Ende gekommen. Wir brauchen uns nur die großen sozialpolitischen Auseinandersetzungen der letzten Jahre um Arbeitszeitverkürzungen und nichtdiskriminierende Neuverteilung der Arbeit, die Einführung einer allgemeinen Grundrente oder gar eines erwerbsarbeitsunabhängigen Grundeinkommens zu vergegenwärtigen, um diese Prognose von der sinkenden Integrationskraft der traditionellen familialen, klassen-, geschlechts- und schichtspezifischen Solidar-, Abhängigkeits- und Unterdrückungszusammenhänge zugunsten weitergehender Autonomisierung der Subjekte

<sup>20</sup> Zu dieser – gewiß leicht hochtrabenden – Charakterisierung vgl. die empirische Studie von R. Inglehart, *The silent revolution. Changing values and political styles among Western Publics*, Princeton, N.J., Princeton University Press, 1977, in der die These von der »postmaterialistischen« Wertorientierung zunehmender Teile der Jugend in den OECD-Ländern aufgestellt und zu begründen versucht wird.

plausibel zu machen. Der Verschleiß an alten Traditionen und die Zersetzung überkommener Werte ist ein unwiderruflicher und zwingender Prozeß.

In seltsamer Einmütigkeit wird diese Entwicklung nun bei zahlreichen rechten<sup>21</sup> wie linken<sup>22</sup> Theoretikern als überaus bedrohlich, wenn nicht gar verhängnisvoll eingeschätzt: mit den überwundenen, zerstörten Lebensformen, so die verbreitete kulturpessimistische These, schwinden die unersetzlichen sinnstiftenden Traditionsbestände, kulturellen Deutungs- und Orientierungsmuster dahin, die die voneinander unabhängigen und isolierten, vereinzelt Einzelnen aus eigener Kraft nicht regenerieren können – sowenig wie dies die staatlichen Institutionen können. Und am Ende dieser Entwicklung stehen die aus ihren sozialen Lebenszusammenhängen befreiten, kommunikations- und handlungsunfähig gewordenen Individuen, die ebenso begierig wie bewußtlos nach den gesellschaftlich propagierten Sinnersatzangeboten greifen: Eine Gesellschaft, die ihre Mitglieder auf den Status von konturenlosen Versorgungsempfängern, gestaltlosen Lemuren heruntergebracht hat, deren Anpassungs- und Lernmechanismen nach dem Muster bedingter Reflexe<sup>23</sup> funktionieren.

Derartige Einschätzungen sind nicht nur stets den jeweils Anderen vorbehalten, sondern, mit Verlaub gesagt, kulturpessimistische Heuchelei: Entspricht es doch gerade der politischen Programmatik jener Linksintellektuellen, die solche Trauergemälde entwerfen, eben jenen Prozeß konsequent *fortzuschreiben*, der zwingend auf die Auflösung der Gewaltmomente in privaten Beziehungen, auf gesellschaftlichen Schutz der Subjekte voneinander und damit auf die Zerstörung jener fraglosen Naturwüchsigkeit hinausläuft, die mit der »patria potestas«, der väterlichen Erziehungsgewalt über Frau und Kinder, verbunden war, sein politisches Pendant in der Vergöttlichung der Staatsautorität fand und sich im ideologischen Heiligenschein der religiösen Alltagsmoral der Kirchen widerspiegelte. Was soll, mit anderen Worten, falsch daran sein, daß Kindern und Jugendlichen notfalls einklagbare

21 Vgl. hierzu aus dem vielstimmigen Chor der Alt- und Neokonservativen um H. Lübke, G. Rohrmoser, H. Sedlmayr, W. Hennis, O. Marquart – und früher: A. Gehlen, E. Forthoif, H. Schelsky, W. Weber – nur P. G. Kielmansegg: »Traditionelle Zustimmungsmotivationen lösen sich auf: lautete der zweite Teil unseres Arguments ... Alte und starke Impulse der Identifizierung mit dem Gemeinwesen haben ihre Kraft verloren. Man ist keiner Dynastie mehr treu ... Die Bereitschaft, institutionelle Autorität als solche anzuerkennen, ist viel schwächer geworden ... Die traditionellen Tugendcodices, die es alle damit zu tun haben, das souveräne Ich zu binden, zerfallen«, so klingt sein ach so uraltes Klagelied, in: Demokratieprinzip und Regierbarkeit, in: W. Hennis, P. G. Kielmansegg, U. Maz, Regierbarkeit. Studien zu ihrer Problematik, Bd. 1, Stuttgart 1977

22 Bei den linken Theoretikern liest sich die Trauer um den fortschreitenden »Verzehr« sozialer Traditionsbestände im Prozeß der gesellschaftlichen Selbsterhaltung anders, fern jeder radikalen Frontstellung gegen das Prinzip demokratischer Selbstbestimmung, formaler Gleichheit und subjektiver Autonomie, aber nicht weniger problematisch: Danach erscheint etwa J. Habermas »die kapitalistische Entwicklung als parasitäres Eindringen in und als Aufzehren von traditionellen Lebensformen ... – Die bürgerliche Gesellschaft erscheint als Parasit vorbürgerlicher Kulturen« (in: Stichworte zur geistigen Situation der Zeit, a. a. O., Bd. 1, Einleitung, S. 32), was zur Vorstellung überleitet, diese unter »Naturschutz« zu stellen: »Ich möchte nicht mißverstanden werden«, so schreibt er in seiner Auseinandersetzung mit dem Neokonservatismus in den USA und der Bundesrepublik, »: die nicht-regenerierbaren Bestände unserer natürlichen Umwelt und die symbolischen Strukturen unserer Lebenswelt – der historisch gewachsenen wie der modernen Lebensformen – bedürfen des Schutzes« (Die Kulturkritik der Neokonservativen in den USA und in der Bundesrepublik, in: Die neue Unübersichtlichkeit, a. a. O., S. 33). Immerhin taucht hier – im Unterschied zu früheren Stellungnahmen – die Perspektive der Schutzwürdigkeit auch der modernen Lebensformen auf. Das Verschleißparadigma hinterläßt also offenbar nicht nur Leere, sondern es konstituieren sich neue, autonom gewordene Entwürfe individuellen Sinns. Bei O. Negt führt die Zersetzung traditioneller Sinnbestände gar zur Liquidierung der »Subjektbasis«, der »Zellform der Subjekte«, vgl. die Diskussion über: Industrialisierung der inneren Natur: Kapitalismus und Bürgerliche Gesellschaft, in: E. Knodler-Bunte (Hrsg.), Was ist heute noch links? Berlin 1981, S. 184 ff.

23 Vgl. W. D. Narr, Hin zu einer Gesellschaft bedingter Reflexe, in: J. Habermas (Hrsg.), Stichworte zur »Geistigen Situation der Zeit«, Bd. 2, S. 489 ff.; dieser Entwicklung allerdings sucht er moralisch entgegenzuarbeiten.

Rechte – auch gegen die Eltern – auf angemessene Ausbildung, Freiheit der Wahl von Beruf und Wohnsitz, Gewissens- und Religionsfreiheit eingeräumt werden, daß Frauen ein gleiches Recht wie Männern auf Teilnahme am Arbeitsleben, auf Selbstbestimmung hinsichtlich des Austragens einer Schwangerschaft gewährt wird und die Ehe zu einem profanen Beziehungsvertrag wird, der seine Rechtfertigung allein in den Bedürfnissen und Interessen der beiden Partner findet? Alle Forderungen nach Gleichberechtigung und Emanzipation, so sehr sie zunächst auch scheinbar nur gegen den politischen Staat oder gegen die Selektionsmechanismen des kapitalistischen Arbeitsmarktes gerichtet sind, haben notwendig zugleich den Nebeneffekt, daß sie die sozialen Hintergrundstrukturen einer unproblematisierten Lebenswelt ihrerseits thematisieren, in Frage stellen und modifizieren.

Die Konsequenz dieser Entwicklung ist zweifellos, daß der »Kampf um wechselseitige Anerkennung« zwischen den Subjekten in dem Maße, wie die Positionen von Herr und Knecht nicht von Anfang an eindeutig verteilt sind, neue Dimension und Intensität annimmt: Tendenziell alles wird rechtfertigungsbedürftig, kein Geltungsanspruch kann mehr ins Feld geführt werden, der nicht mit guten Gründen bestritten werden könnte.<sup>24</sup> Daß dieser Prozeß der potentiell alle umfassenden Individuierung und Subjektivierung, dieser Zwang zur argumentativen Auseinandersetzung, um sich in jedem konkreten Einzelfall über gemeinsame Handlungsziele zu verständigen, mit der Hypothek eines angeblich parallelen Sinnverlustes belastet wird, bezeichnet nur die eine Seite dieses Vorganges. Wer diese Gefahr beschwört, ist aber in zweierlei Hinsicht beweisbedürftig: Erstens hätte er zu begründen, worin die humane Rationalität vielbeschworener vorkapitalistischer, traditionaler Verhaltensmuster und Sinndeutungen liegt; und zweitens hätte er darzulegen, warum dieser Verlust an fraglosen Orientierungsgewißheiten nicht mit einem entsprechenden Gewinn an selbstgewählten Orientierungsmöglichkeiten einhergeht oder anders gesagt: Warum das Prinzip der individuellen Subjektivität, dem wir ohnehin nicht entkommen können, genau in dem Moment problematisch wird, wo es tendenziell

<sup>24</sup> Diese Tendenz, die Habermas' Diskursethik moraltheoretisch auf den Begriff bringt, bewirkt *erstens* die Entwertung überkommener Institutionen und Ideologien, der tradierten Sittlichkeit, und begründet *zweitens* den Zwang, die fragwürdig gewordenen Lebensweisen, sozialen Strukturen und Überzeugungen im Wege diskursiver Verständigung durch neue zu ersetzen. Obwohl Habermas dies prinzipiell für möglich hält, wenn anders das »Projekt der Moderne« abgeblasen werden müßte, mahnt er zur Behutsamkeit: Die rationale Umbildung der Gesellschaft muß sich in »Lebensformen« niederschlagen und verfestigt haben, bevor auf ihnen weiter »aufgebaut« werden kann: »Jede universalistische Moral muß die Einbußen an konkreter Sittlichkeit, die sie um des kognitiven Vorteils willen zunächst in Kauf nimmt, wettmachen, um praktisch wirksam zu werden. Universalistische Moralen sind auf Lebensformen angewiesen, die ihrerseits soweit »rationalisiert« sind, daß sie die kluge Applikation allgemeiner moralischer Einsichten ermöglichen und Motivationen für die Umsetzung von Einsichten in moralisches Handeln fördern« – mit dieser leicht *defensiven* Wendung sucht er den Einwänden seiner konservativen Kritiker, die das Gebäude der Sittlichkeit durch Habermas vom Einsturz bedroht sehen, zugleich gerecht zu werden und sie zu entkräften, vgl. Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm, a. a. O. S. 119 und ebenso in: Moral und Sittlichkeit, a. a. O. S. 1051. Mit diesen »entgegenkommenden Lebensformen« sind bei Habermas auch die universalistischen Prinzipien der Menschenrechte umfaßt, woraus sich dann auch seine These erklärt, daß deren Entwicklung einen »gerichteten Verlauf« (Diskursethik, a. a. O. S. 115 und Moral und Sittlichkeit, a. a. O. S. 1049) nehme. Insofern nimmt Habermas den *Unbedingtheitsanspruch* seines kantischen Moralprinzips *teils* hegelianisch zurück, (vgl. G. W. Hegel, Rechtsphilosophie, § 153: »Auf die Frage eines Vaters nach der besten Weise, seinen Sohn sittlich zu erziehen, gab ein Pythagoreer ... die Antwort: wenn du ihn zum *Bürger eines Staates von guten Gesetzen* machst« (Werke in zwanzig Bänden, Ffm 1970, Bd. 7 S. 303)). Andererseits wird aber erst durch diese Verbindung von subjektiver und objektiver Vernunft die *Geschichtsmächtigkeit* der Kantischen Vernunftmoral begründet, so daß seine Konzeption aus ihrer scheinbaren Schwächung gestärkt hervorgeht: Ein listreiches Einfangen konservativer Argumentation. Eine andere Frage ist, ob sich diese These *empirisch* bestätigen läßt. Hierzu skeptisch: Frankenberg/Rödel, Von der Volkssouveränität zum Minderheitenschutz, Ffm 1981. Ich bin in dieser Hinsicht optimistischer, vgl. T. Blanke, Recht, System und Moral, a. a. O. S. 412 ff. (mit Blick auf die deutsche Verfassungsgeschichte).

universalisiert wird und die Domäne des männlichen Besitz- und Bildungsbürgertums sprengt.<sup>25</sup>

### III. Widersprüche und Grenzen der Autonomisierung und das Erfordernis demokratischer Verfassungsinnovation

Die diagnostizierte Krise der Integrationsfähigkeit des modernen Rechts erweist sich als das Resultat der im Rechtssystem selbst angelegten und forcierten wechselseitigen Verselbständigung von subjektiver wie systemischer Autonomie. Das Rechtssystem ist mit anderen Worten als Steuerungsmedium ebenso überfordert wie es als Kommunikationsmedium unterfordert ist. Seine für die Erhaltung des gesellschaftlichen Zusammenhangs unersetzliche Funktion, die Mechanismen der – sprachlich vermittelten – Sozialintegration mit denen der – über die Medien Geld und Macht gesteuerten – Systemintegration zu vermitteln, wird zunehmend prekär.

Diese Überforderung der Integrationskraft des Rechtssystems konnte freilich solange als unproblematisch gelten, wie die Legitimität des gesellschaftlichen status quo erfolgreich funktionalistisch umdefiniert werden konnte und sich Wirtschaft und Verwaltung nicht normativ unter Gerechtigkeitsaspekten zu rechtfertigen brauchten, sondern schlicht auf ihre Effektivität und Leistungsfähigkeit verweisen konnten. Das Prinzip ihrer Autonomisierung kann solange mit der Zustimmung der breiten Mehrheit rechnen, wie es ihnen gelingt, den *Optionsspielraum* einer zunehmend anspruchsvoller und differenzierter werdenden Subjektivität der Individuen zu erhöhen: Mehr und immer differenziertere Weisen der Bedürfnisbefriedigung auf der einen Seite, der individuellen Dispositions- und Entscheidungsspielräume (für oder gegen eine Religion oder Weltanschauung, politische Parteien, diese oder jene Beziehung, Schwangerschaft und Kinder, Haus- oder Erwerbsarbeit etc.) auf der anderen Seite. Systemautonomie und Subjektautonomie stützen sich demnach *solange wechselseitig ab*, wie die Negativfolgen von Systemautonomien entweder erfolgreich verdrängt oder aber mit Mitteln bewältigt werden können, die mit dem Prinzip individueller Optionsmaximierung konform gehen.<sup>26</sup> Solange beispielsweise die Verödung und Verslumung der Städte mit dem Eigenheim im Grünen beantwortet werden konnte, schien eine derartige individuelle Ausweichstrategie mit dem herrschenden Rationalitätsprinzip konform. Inzwischen hat die Zersiedlung der Landschaft, die Verstopfung der Verkehrswege und die Monotonie der Schlafstädte wieder die Gegenbewegung der Wiederentdeckung des städtischen Lebensraumes ausgelöst – ein Kreisprozeß, der die Problemlagen, denen die Individuen zu

25 Die alpträumhafte Grundsummlung, mit der Adorno und Horkheimer diesen Prozeß eintönen, (=Der geschichtliche Verfall der Familie trägt ... zu der Gefahr totalitärer Herrschaft bei, die von den gleichen ökonomischen Tendenzen herrührt, welche die Familie zerstören ... Das in Gigantische vergrößerte, kollektive Ich-Ideal ist das satanische Widerspiel eines befreiten Ichs«, Familie, in: Soziologische Exkurse, Ffm 1956, S. 126, 128) verdankt sich einer eigentümlich selbstwidersprüchlichen Glorifizierung der Vergangenheit. Gewiß dürfen die Ambivalenzen der gesellschaftlichen Entwicklung zur »ensamen Masse« (D. Riesman) nicht ausgeblendet werden; aber immer erst von der Lösung aller Probleme Emanzipation auch im Detail zu erhoffen (=es gibt keine Emanzipation ohne die Emanzipation des Ganzen«, edb. S. 129) vertagt alles auf den St. Nimmerleinstag, auf den die neuen sozialen Bewegungen nicht warten wollen.

26 Vgl. hierzu die interessante Studie von C. Offe, Die Utopie der Null-Option. Modernität und Modernisierung als politische Gutekriterien, Paper der Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie PET Nr. 7, Nov. 1985 (Hrsg.: M. Gladow, D. Rumaniek-Beier, H. Willke).

entkommen trachten, insofern auf höherem Niveau reproduziert, als die Belastungen des Stadtlebens durch Lärm und Luftverschmutzung, Zerstörung der Infrastruktur etc. zwischenzeitlich nicht gemildert wurden und zusätzlich die Ausweichstrategie ins Umland verbaut ist.

Die gleichsam stillschweigende Legitimation von Systemautonomien durch die Steigerung von Optionsspielräumen der Subjekte findet dort ihre Grenze, wo den realen oder befürchteten *Negativeffekten* der verselbständigten Entwicklungslogiken *individuell nicht mehr zu entkommen ist*: Vom Waldsterben, der Wasser- und Luftverschmutzung, der Bedrohung durch den Rüstungswetlauf, der atomaren Verstrahlung, den Gefahren der Gentechnologie und der Computergesellschaft oder der Verknappung natürlicher Ressourcen sind *alle* objektiv in gleicher Weise bedroht. Gewiß, die subjektiven Betroffenheiten artikulieren sich in unterschiedlicher Weise. Aber individuelle Handlungsstrategien zur Vermeidung oder auch nur kalkulierbaren Verminderung der Bedrohung und Risiken stehen nicht mehr zur Verfügung. Im Ernstfall mag der private Atombunker eher zur Verlängerung eines qualvollen Sterbens beitragen als zum gesicherten Überleben.

Angesichts dieser Situation muß es zu einer Steigerung gesellschaftlicher Konflikte kommen, die sich zwar immer auch noch, aber nicht mehr ausschließlich oder primär um ökonomisch-soziale Verteilungsprobleme drehen. Vielmehr stehen die fatalen, teils zwingenden, teils nichtintendierten »Nebenfolgen« systemischer Autonomiebildungen zur Debatte. Die Höhe dieses *Konfliktniveaus* wird durch folgende Faktoren bestimmt: *Erstens* durch die dargestellte Radikalisierung des Prinzips Subjektivität, welches die Optionsspielräume der Individuen drastisch erhöht hat, ihnen die Belastung der Identitätsbildung zunehmend selbst auferlegt und sie zu Verantwortlichen ihrer eigenen Biographie erklärt; zugleich aber die Gestalt- und Verantwortbarkeit der gesellschaftlichen Funktionszusammenhänge negiert und hartnäckig der politischen Einflußnahme durch den Willen der Subjekte entzieht. *Zweitens* durch die Allgemeinheit und Intensität der Bedrohungen, die die fundamentalen Überlebensbedingungen der Gattung insgesamt tangieren. *Drittens* durch die geringe Kompromißfähigkeit in Auseinandersetzungen von dem Rang allgemeiner Überlebensinteressen: Raketen werden stationiert oder nicht, Atomkraftwerke werden abgeschaltet oder nicht, Wiederaufbereitungsanlagen gebaut oder nicht, Gentechnologie entwickelt oder nicht – kompromißfähige Zwischenpositionen nach dem Muster ein bißchen weniger, ein wenig sicherer etc. sind nicht vorhanden. Zudem ist der Ausweg in Richtung auf monetäre Entschädigung für schlechtere Luft, weniger Wald, mehr Strahlenbelastung oder wachsende Kriegsängste versperrt, weil die »Sonderopfer« für den sich selbst programmierenden »Fortschritt« allen auferlegt werden.

Diese veränderte Konfliktstruktur erklärt die eingangs beschriebene Aktualisierung des Demokratiethemas: Von den autonom und selbstbewußter gewordenen Subjekten wird gesellschaftliche Verantwortung gegenüber den Folgewirkungen systemischer Autonomisierungsprozesse eingeklagt. Dabei handelt es sich um Prozesse einer *Aktualisierung der moralischen*, in die Verfassung eingelassenen *Grundlagen des Rechtssystems*. Der massenhaften, nach Form und Inhalt phantasiereichen Inanspruchnahme der öffentlich-politischen Kommunikations- und Demonstrationsgrundrechte sind freilich, wie die per saldo negative Erfolgsbilanz etwa der Anti-Atomkraft- und der Friedensbewegung zeigt, deutliche Grenzen der Wirksamkeit in bezug auf die Durchsetzung ihrer Forderungen gesetzt. Identitätsgefährdende Verdrängung der elementaren Überlebensängste und Resignation auf der einen, kontrafaktisches Insistieren auf langwierigen und zähen Aufklärungsprozessen oder die Flucht in die Romantik der Gewalt auf der anderen Seite sind die

gleichermaßen hoffnungslosen Alternativen einer im Privaten autonom gewordenen, aber gesellschaftlich ohnmächtigen Subjektivität. Wenn unter diesen Bedingungen die im demokratischen Verfassungsmodell angelegte normative Integrationskraft des Rechtssystems nicht scheitern soll mit der Konsequenz einer bürgerkriegsähnlichen Zuspitzung von Eskalationen der Gewalt, deren Legitimität sich beiderseits nicht mehr auf das anspruchsvolle Konzept demokratischer Prinzipien und universalistischer Grundrechte gründet, dann steht dessen geschichtlich angemessene Weiterentwicklung auf der Tagesordnung. Metaphorisch gesprochen muß das Rechtssystem auf die selbstgestellten Fragen, die das Autonomieprinzip aufwirft, neue Antworten finden. Andernfalls zerfällt es in eine unstrukturierte und zusammenhanglose Fülle von Normen und Rechtsmaterien, die wechselseitig füreinander blind sind. Das aber wäre das gerade Gegenteil der vielbeschworenen systemischen »Selbstreflexivität« des Rechts. Wie die Antworten aussehen werden, kann hier nicht antizipiert werden. Perspektivisch wird es darum gehen müssen, die parteimäßige Aggregation und Mediatisierung eines unspezifischen Wählerwillens in Fragen von fundamentalem Allgemeininteresse »entflechten« zu können und Konzepte einer plebiszitären Ergänzung des parlamentarischen Repräsentativsystems zu entwickeln. Zu diskutieren sein wird ferner die Möglichkeit der Rückführung der verfassungsgerichtlichen Kontrolle gegenüber dem parlamentarischen Gesetzgeber auf ihren ursprünglichen Sinn, nämlich die Beachtung der Einhaltung der formalen Verfahrensschritte im Gesetzgebungsprozeß sowie die Verhinderung offensichtlicher Grundrechtsverletzungen. Und schließlich bedarf die alte, inzwischen weithin aus der Mode gekommene Debatte um die »Demokratisierung gesellschaftlicher Teilbereiche« einer Wiederbelebung, die die Grenzen und Reichweiten einer derartigen Prozeduralisierung dezentraler Entscheidungsprozesse im Hinblick auf die hiermit bereits gemachten Erfahrungen reflektiert. Wenn die Vorstellung einer zentralisierten und inhaltsbezogenen normativen Steuerung von Produktion, Markt und Verwaltung durch parlamentarische Gesetzgebungsakte unrealistisch ist, dann bleibt systematisch gesprochen nur der Ausbau von *Vetopositionen* (Plebisziten) einerseits und von dezentral wirksamen *Verfahren des Zeit- und Rationalitätsgewinns* (Demokratisierung) andererseits. Sonst finden sich die Subjekte am Ende dort wieder, wo der skeptische Max Weber sie perspektivisch verortet hat: Im ausbruchsicheren, »stählernen Gehäuse der Hörigkeit«.